

# **Hauptsatzung**

## **der Ortsgemeinde Landkern**

**vom 15.08.2014**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **1. Abschnitt**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

##### **§ 1**

#### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder seiner Ausschüsse werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:

1. **An der rechten Seite des Parkplatzes gegenüber der Einmündung „Borwiese“**
2. **Vor dem Hausgrundstück Neuhof 9**

## § 2

### Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, in einer Zeitung, welche durch gesonderten Beschluss festgelegt wird.

## § 3

### Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in einer Zeitung, welche durch gesonderten Beschluss festgelegt wird.

## 2. Abschnitt

### Zahl der Beigeordneten

## § 4

### Zahl der Beigeordneten

Die Ortsgemeinde hat 2 Beigeordnete.

### **3. Abschnitt** **Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

#### **§ 5**

#### **Bezeichnung, Zusammensetzung und Mitgliederzahl der Ausschüsse**

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse

1. Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
2. Ausschuss „Tourismugemeinde Landkern“

Der Finanz- und Rechnungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern  
Der Ausschuss „Tourismugemeinde Landkern“ besteht aus 4 Mitgliedern

Für die Mitglieder ist jeweils 1 Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

#### **§ 6**

#### **Übertragung von Aufgaben auf die Ausschüsse**

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates.

### **4. Abschnitt**

#### **Übertragung von Aufgaben auf den Ortsbürgermeister**

#### **§ 7**

#### **Übertragung von Aufgaben auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 Euro im Einzelfall.
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates.

3. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,00 Euro.
4. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro im Einzelfall.
5. Einvernehmen in den Fällen des § 34 Baugesetzbuch, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Über getroffene Entscheidungen in den vorstehenden Angelegenheiten ist der Ortsgemeinderat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von vorstehender Aufgabenübertragung unberührt.

**5. Abschnitt**  
**Aufwandsentschädigung für**  
**ehrenamtliche Ortsbürgermeister, Beigeordnete und**  
**sonstige Inhaber von Ehrenämtern**

**§ 8**

**Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters**

(1) Der ehrenamtliche Ortsbürgermeister erhält gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 %. Werden die Sätze des § 12 Abs. 1 Entschädigungsverordnung geändert, so ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Beginn des Monats an, der dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung folgt.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden nicht auf die Aufwandsentschädigung angerechnet.

(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 9****Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so wird als Aufwandsentschädigung ein Betrag von 15,00 Euro gewährt. § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 gelten entsprechend.

**§ 10****Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 Euro pro Ratssitzung.

(3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Form eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

**6. Abschnitt**  
**§ 11**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.08.1999 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Landkern, den 15.08.2014  
Ortsgemeinde Landkern

(Siegel)

gez.  
Karl-Heinz Münich  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Wir weisen darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landkern, 15.08.2014

Ortsgemeinde Landkern

gez.

Karl-Heinz München

Ortsbürgermeister